

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

**Sichtbehinderung durch Hecke im Einmündungsbereich Plehmpfad /
Dregerhoffstraße in Berlin-Wendenschloß**

und **Antwort** vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25541

vom 16.03.2026

über Sichtbehinderung durch Hecke im Einmündungsbereich Plehmpfad / Dregerhoffstraße in
Berlin-Wendenschloß

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Einmündungsbereich Plehmpfad / Dregerhoffstraße in Berlin-Wendenschloß bestehen nach Wahrnehmung vor Ort eingeschränkte Sichtverhältnisse. Beim Einfahren aus dem Plehmpfad in die Dregerhoffstraße wird die Sicht auf den von rechts kommenden Verkehr durch eine Hecke im Eckbereich beeinträchtigt. Da die Bepflanzung mit fortschreitendem Frühjahr in den kommenden Wochen weiter anwachsen wird, ist ohne Gegenmaßnahmen mit einer zusätzlichen Verschlechterung der Sichtverhältnisse zu rechnen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wem die betroffene Fläche zuzuordnen ist, ob die Bepflanzung dort rechtmäßig erfolgt ist und welche rechtlichen sowie tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, sichere Sichtverhältnisse herzustellen.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Plehmpfad / Dregerhoffstraße unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit?

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, ob es zu dieser Örtlichkeit bereits Hinweise, Beschwerden, Meldungen, Vor-Ort-Prüfungen oder sonstige Vorgänge wegen eingeschränkter Sichtverhältnisse gegeben hat?

Frage 6:

Welche Stelle ist für die Prüfung und gegebenenfalls für Maßnahmen zur Herstellung sicherer Sichtverhältnisse an dieser Einmündung zuständig?

Frage 9:

Hat die zuständige Behörde die Örtlichkeit bereits unter dem Gesichtspunkt freizuhalten der Sichtdreiecke, einer möglichen ungenehmigten Nutzung öffentlichen Landes oder sonst erforderlicher Maßnahmen geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 10:

Welche konkreten Maßnahmen wurden bereits ergriffen oder sind beabsichtigt, um im Einmündungsbereich Plehmpfad / Dregerhoffstraße rechtmäßige und sichere Sichtverhältnisse herzustellen, und aus welchen Gründen ist dies gegebenenfalls bislang nicht erfolgt?

Antwort zu 1, 2, 6, 9 und 10:

Die Fragen 1, 2, 6, 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Bezirk) ist die für die Prüfung und laufende Überwachung des angefragten Sachverhaltes zuständige Stelle. Laut Überprüfung durch den Bezirk stellt die in Rede stehende Hecke keine Gefahr für den Verkehr dar. Dringender Handlungsbedarf im Sinne der freizuhalten der Sichtdreiecke wird seitens des Bezirks an der genannten Örtlichkeit nicht gesehen.

Sichtdreiecke sind in Bezug auf die Sicherheit im Straßenverkehr von Sichtbehinderungen durch Hecken, Zäune usw. freizuhalten Bereiche an Kreuzungen und Einmündungen, die dafür sorgen sollen, dass wartepflichtige Verkehrsteilnehmer den bevorrechtigten Verkehr rechtzeitig erkennen können. Sie gewährleisten also das sichere Einbiegen oder Überqueren. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke richten sich nach der örtlich zulässigen Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs. Sichtdreiecke sind im für Planung, Anlage und Unterhaltung von Straßen einschlägigen technischen Regelwerk (hier Kapitel 6.3.9.3 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASSt 06) verankert.

Der Bezirk behält sich die weitere Prüfung zu rechtmäßigen und sicheren Sichtverhältnissen im Einmündungsbereich Plehmpfad / Dregerhoffstraße vor und wird gegebenenfalls notwendig werdende Maßnahmen treffen. Bislang lagen dem Bezirk keine Beschwerden zu dem angefragten Sachverhalt vor, weshalb auch keine Maßnahmen geprüft bzw. veranlasst wurden.

Frage 3:

Handelt es sich bei dem von der Hecke betroffenen Eckbereich nach Kenntnis des Senats um Privatgrund, öffentliches Straßenland oder sonstiges öffentliches Land?

Frage 4:

Falls es sich um öffentliches Land handelt: Ist dem Senat bekannt, ob die dort vorhandene Hecke oder sonstige Bepflanzung durch den öffentlichen Träger selbst angelegt wurde oder durch einen Anwohner bzw. Dritten?

Frage 5:

Falls die Hecke oder Bepflanzung auf öffentlichem Land nicht durch den öffentlichen Träger selbst angelegt wurde: Liegt hierfür nach Kenntnis des Senats eine Genehmigung oder Sondernutzungserlaubnis vor?

Antwort zu 3 bis 5:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des Bezirks handelt sich bei der in Rede stehenden Örtlichkeit um öffentliches Straßenland. Nach ersten Recherchen handelt es sich hier auch nicht um eine durch das SGA veranlasste Bepflanzung. In Bezug auf die nicht vorliegende Genehmigung für die fragliche Bepflanzung ist eine weitere Nachprüfung durch den Bezirk vorgesehen.

Frage 7:

Welche rechtlichen Vorschriften sind nach Auffassung des Senats einschlägig, wenn eine Hecke auf einem privaten Eckgrundstück die Sicht in einem Einmündungsbereich beeinträchtigt, insbesondere im Hinblick auf § 15 Abs. 3 BerlStrG?

Frage 8:

Welche rechtlichen Vorschriften sind nach Auffassung des Senats einschlägig, wenn sich eine sichtbehindernde Hecke auf öffentlichem Land befindet, insbesondere für den Fall einer ungenehmigten Bepflanzung bzw. einer Sondernutzung ohne Erlaubnis?

Antwort zu 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) ist der Anlieger an einer öffentlichen Straße verpflichtet, Störungen, die von seinem Grundstück auf den öffentlichen Straßenraum ausgehen, auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt ein Anlieger seiner Beseitigungspflicht i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 1 BerlStrG nicht nach, so ist der Bezirk berechtigt, insbesondere bei Gefahr im

Verzug, die Anpflanzungen bzw. verkehrliche Sichthindernisse auf Kosten des Verursachers zurückzuschneiden bzw. zu beseitigen.

Für den Fall einer unerlaubten Bepflanzung auf öffentlichen Straßenland kann der Bezirk gemäß § 14 Abs. 1 BerlStrG die Entfernung dieser Bepflanzungen anordnen bzw. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Berlin, den 31.03.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt